

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1956

Nummer 15

Datum	Inhalt	Seite
5. 3. 56	Bekanntmachung des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg . . . . .	115

**Bekanntmachung  
des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung  
der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg.**

Vom 5. März 1956.

Der Landtag hat am 11. Januar 1956 dem zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unter Beitritt der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, abgeschlossenen Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 5. März 1956.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Stein Hoff.

**Abkommen  
über Aufgaben und Finanzierung  
der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, der seinerseits vertreten wird durch den Präsidenten der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, der seinerseits vertreten wird durch den Senator für Inneres,

sowie den Ländern:

Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesregierung, die ihrerseits vertreten wird durch den Innenminister,

Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der seinerseits vertreten wird durch den Minister des Innern,

Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der seinerseits vertreten wird durch den Minister des Innern,

unter Beitritt

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, die ihrerseits vertreten wird durch den Bundesminister des Innern,

wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Landtage und Bürgerschaften der jeweiligen Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg geschlossen:

**Teil I.**

**Sitz der Verwaltung**

(1) Die Wasserschutzpolizei-Schule hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Sie wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg verwaltet. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Teil II.

### Aufgaben

Der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg obliegt die einheitliche Ausbildung des Vollzugspersonals der Wasserschutzpolizeien. Diesem Zwecke dienen die nach den Laufbahnrichtlinien vorgesehenen oder von den Vertragschließenden oder dem Kuratorium geforderten Lehrgänge.

## Teil III.

### Kuratorium

- (1) Für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg besteht ein Kuratorium.
- (2) Es hat die Aufgabe, die Arbeit der Wasserschutzpolizei-Schule zu fördern und zu überwachen. Es hat insbesondere
  - a) Anregungen und Vorschläge zur jährlichen Haushaltsplanung zu unterbreiten und dem Haushaltsvoranschlag zuzustimmen;
  - b) über die Einrichtung von Lehrgängen und die Aufstellung von Lehrplänen zu beschließen;
  - c) Anregungen und Richtlinien für die Wasserschutzpolizei-Schule zu geben;
  - d) im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Auswahl geeigneter Lehrkräfte mitzuwirken.
- (3) Dem Kuratorium gehören an:
  - a) Je zwei Vertreter der vertragschließenden Länder. Von ihnen soll einer ein Vertreter der Innenministerien oder der Senate, der andere ein Beamter der Wasserschutzpolizei sein;
  - b) zwei Vertreter des Bundesministerium des Innern, und zwar ein Verwaltungsbeamter und ein Vollzugsbeamter;
  - c) ein Vertreter der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Für die Mitglieder des Kuratoriums werden Stellvertreter bestellt, die nach den gleichen Grundsätzen zu benennen sind.
- (5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Innenminister oder Senate für die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen verschiedenen Vertragschließenden angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Rechnungsjahren. Der Vorsitzende und sein Vertreter führen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl fort.
- (7) Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule führt im Auftrage des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Kuratoriums. Das Kuratorium hält halbjährlich oder nach Bedarf Sitzungen ab.

Sitzungen sind auch auf Antrag von drei Vertragschließenden oder auf Antrag des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule einzuberufen. Eine solche Sitzung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages abzuhalten.

- (8) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er stellt die Tagesordnung auf und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

(9) Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden einen Monat vor der Sitzung über den Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule zugeleitet werden. Die Tagesordnung kann während der Sitzung abgeändert werden.

(10) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied, im Behinderungsfall sein Vertreter, eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann nur in einer späteren Sitzung erneut zur Abstimmung gebracht werden.

#### Teil IV.

##### Arbeitsausschuß

Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule ist berechtigt, zu seiner Beratung einen Ausschuß von Fachleuten zu bilden, der nach Bedarf nach Hamburg einberufen wird. Die Auswahl der Mitglieder, die nicht Angehörige der Wasserschutzpolizei-Schule sein dürfen, bleibt dem Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule überlassen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist von der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im voraus zu unterrichten. Er kann an der Sitzung teilnehmen.

#### Teil V.

##### Kosten

(1) Der sich nach der Jahresrechnung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg für das jeweilige Rechnungsjahr ergebende Zuschuß einschließlich etwaiger nachgewiesener über- und außerplamäßiger Ausgaben [letztere in den Grenzen der Ziffer (5)] wird von den vertragschließenden Ländern gemeinsam getragen.

Ausgenommen von der gemeinsamen Umlage sind etwaige in der Rechnung enthaltene einmalige Ausgaben für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Grundstücken. Diese Ausgaben werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg allein getragen.

(2) Die Kostenbeiträge der Länder werden im laufenden Rechnungsjahr zunächst nach dem Zuschußbedarf des Haushaltplanes der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg erhoben. Von dem Zuschußbedarf sind jedoch etwaige einmalige Ausgaben für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Grundstücken zu Lasten der Freien und Hansestadt Hamburg abzusetzen. Der verbleibende Zuschußbedarf wird mit 50 vom Hundert von der Freien und Hansestadt Hamburg und mit 50 vom Hundert von den übrigen vertragschließenden Ländern anteilig getragen.

(3) Als Verteilungsschlüssel für die vertragschließenden Länder gelten Vomhundertsätze, die sich aus den Sollstärken der Wasserschutzpolizei der beteiligten Länder ergeben. Als Sollstärke ist die Zahl der für das jeweilige Rechnungsjahr veranschlagten Plänestellen für die Vollzugsbeamten (uniformierte Polizei und Kriminalpolizei) zugrunde zu legen.

(4) Die Anteilsbeiträge nach dem Zuschußbedarf des Haushalts sind im Laufe des Rechnungsjahres in zwei Jahresteilbeträgen zum 1. Juli und 1. Januar zu entrichten. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem nach der Jahresrechnung sich ergebenden Zuschuß (siehe Ziffer 1) werden bei Leistung der ersten Teilrate im folgenden Rechnungsjahr ausgeglichen. Den beteiligten Ländern wird hierzu als Beleg gemäß § 64 RHO eine Rechnungsnachweisung übersandt.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zum Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg bis zu 10 vom Hundert über den umlegungsfähigen Zuschußbedarf hinaus zu leisten. Die innerhalb dieser Grenze in der Jahresrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nach Ziffer 1 bis 4 anteilig auf die Länder umgelegt.

(6) Der Bund zahlt einen Zuschuß von 10 000 DM jährlich.

(7) Die Kostenbeiträge der Länder sind planmäßige Einnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg. Zuschüsse des Bundes sind ebenfalls als planmäßige Einnahmen nachzuweisen, damit bei Umlegung der Kosten nach der Jahresrechnung gemäß Ziffer 1 die Gesamtleistung des Bundes sich anteilig zu Gunsten der Länderbeiträge auswirkt.

## Teil VI.

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1951 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. März 1957. Es verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls es nicht 18 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

Wird das Abkommen von einem oder mehreren Vertragschließenden gekündigt, so verkürzt sich die Kündigungsfrist für die übrigen Vertragschließenden auf 15 Monate.

(2) Jeder Vertragschließende kann selbständig kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Präsidenten der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg unter Benachrichtigung der übrigen Vertragspartner und des Vorsitzenden des Kuratoriums zu richten. Eine Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg hat durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragschließenden zu erfolgen.

(3) Das Abkommen bleibt unter den übrigen Vertragschließenden bestehen, es sei denn, daß die Freie und Hansestadt Hamburg kündigt. In diesem Falle erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist für alle Beteiligten.

(4) Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen finden nach einer Kündigung nicht statt.

(5) Die auf Grund der Jahresrechnung nach Teil V vorzunehmende Errechnung der Anteile der Länder erfolgt rückwirkend ab 1. April 1952, während es hinsichtlich des auf Grund des Zuschußbedarfs des Haushalts im Rechnungsjahr 1951 vorgenommenen Verfahrens bei der seinerzeitigen Regelung verbleibt.

(6) Den Ländern, die noch nicht dem Abkommen beigetreten sind, steht der Beitritt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg offen. Mit dem Tage des Beitritts haben sie die Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen. Bis zu ihrem Beitritt können diese Länder Vertreter als Gäste in das Kuratorium entsenden.

(7) Die Höhe etwa vom Bund zu zahlender Schulgelder für Lehrgänge bedarf der jeweiligen Sonderregelung.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern  
gez. Dr. Schröder

Bonn, den 20. Dezember 1954

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Präsident der Polizeibehörde  
gez. Unterschrift

Hamburg, den 16. Mai 1955

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres  
gez. Eilers

Bremen, den 12. Juli 1955

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister  
gez. Dr. Meyers

Düsseldorf, den 10. Februar 1955

Für das Land Niedersachsen

Der Minister des Innern  
gez. Dr. Ott

Hannover, den 29. Juli 1955

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. von Hassel  
Ministerpräsident, zugleich als Innenminister  
Kiel, den 15. Oktober 1955

Begläubigt hinsichtlich der nicht eigenhändig  
vollzogenen Unterschriften:

gez. Eilers  
(Oberregierungsrat)

Hamburg, den 22. Oktober 1955

— GV. NW. 1956 S. 115.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwerkezeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.